

Reichsverband der deutschen
landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen - e.V.

Prüfungsverband:

Statut

***) Winzer**

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

I. Errichtung der Genossenschaft.

§ 1.

Errichtung.

Die Unterzeichneten errichten auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eine Genossenschaft zur Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter der Firma:

Firma.

***) Winzer**

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Sitz.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:

*) Firma der Genossenschaft einsehen.

Statut für Winzergenossenschaften m. u. H.
Form E 675 912 30

§ 2.

Gegenstand
des Unternehmens.

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die gemeinsame Kellerung und Verwertung der in der Wirtschaft der Mitglieder geernteten Weintrauben unter möglichst sorgfältiger Auslese nach Lage und Güte gemäß den von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien;
2. durch einheitliche Behandlung bestgepflegte Weine zu gewinnen und diese sowie die aus den Weinaufgüssen hergestellten Nebenerzeugnisse (Branntweine usw.) auf gemeinsame Rechnung und Gefahr bestmöglichst zu verwerten;
3. die Hebung des Weinbaues durch alle hierzu geeigneten Maßnahmen, insbesondere auch durch gemeinsame Bekämpfung der Rebenkrankheiten und Schädlinge;
4. der gemeinsame Bezug der für den Weinbau und die Kellerwirtschaft erforderlichen Bedarfstoffe.

Zweck
der Genossenschaft.

Die Genossenschaft will in erster Linie durch ihre geschäftlichen Einrichtungen die wirtschaftlich Schwachen stärken und das geistige und sittliche Wohl der Genossen fördern, nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“.

„Allen für einen mit einem für alle“

II. Mitgliedschaft.

1. Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 3.

Vorbedingungen
zum Erwerb
der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. alle Personen, die die ~~blutmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb des vorläufigen Reichobürgerrechts~~ erfüllen sich durch Verträge verpflichten können und Weinbau auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitz innerhalb der Gemarkungen von

Badendorf

betreiben;

2. juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts, die in obigen Gemarkungen Weinbau auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitz betreiben;
3. Einzelpersonen, die keinen Weinbau betreiben, im übrigen aber den in Ziffer 1 genannten Bedingungen genügen, sofern der Aufsichtsrat ihrer Aufnahme zustimmt.

Beim Beitritt und jederzeit auf Verlangen des Vorstands ist eine Erklärung abzugeben, welchen anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Handelsgesellschaften der Beitretende angehört und welche Haftverpflichtungen er diesen gegenüber übernommen hat.

§ 4.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerb der Mitgliedschaft:

Beitrittserklärung.

1. einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts, welche den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes zu entsprechen hat, und

Aufnahmebeschluß.

2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands und bei Personen, die nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 die Mitgliedschaft erwerben wollen, auch der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Berufung an den Aufsichtsrat.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an den Aufsichtsrat ergreifen, welcher endgültig entscheidet.

Entstehung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die vom Registergericht geführte Liste der Genossen.

2. Ausscheiden einzelner Genossen.

§ 5.

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird herbeigeführt:

- a) durch Austritt (§ 6);
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder Weinbaues (§ 7);
- c) durch Ausschluß (§ 8);
- d) durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 9);
- e) durch Tod (§ 10).

§ 6.

Ausscheiden infolge Aufkündigung des Mitglieds.

Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen.

§ 7.

Ein Genosse, welcher den Wohnsitz oder Weinbau in dem Bezirke der Genossenschaft (§ 3 des Statuts) aufgibt, kann zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft schriftlich erklären.

Ausscheiden
wegen Aufgabe
des Wohnsitzes
oder Weinbaus.

Ebenso kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuschleiden habe.

Die Zustellung dieser Erklärung an unbekannt verzogene Mitglieder geschieht mittels eingeschriebenen Briefes an deren letztbekannte Adresse. Als Nachweis für die Abgabe dieser Erklärung genügt die Bescheinigung des Postamtes über die Abgabe des Briefes.

§ 8.

Ausschließung.

Außer den im Genossenschaftsgesetz angegebenen Gründen kann ein Genosse ausgeschlossen werden:

1. wegen einer mit den Interessen der Genossenschaft nicht zu vereinbarenden Handlungsweise, insbesondere wenn er dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung wissentlich unwahre Angaben gemacht hat;
2. wegen Nichterfüllung oder wegen Verletzung der der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, mögen diese im Statut, in der Geschäftsordnung, in Generalversammlungsbeschlüssen, in Verträgen oder in sonst rechtsverbindlicher Form festgelegt sein, sofern die Genossenschaft den Genossen zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat;
3. wegen Zahlungsunfähigkeit oder wegen Unfähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung;
4. wenn ein Mitglied durch sein Verschulden seine Weinberge schlecht pflegt.

Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluß des Vorstands. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Genossen Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder statutarischen Ausschließungsgrund anzugeben; der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstande ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzutheilen. Von dem Zeitpunkte der Abendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

Der Ausgeschlossene kann den Vorstandsbeschluß innerhalb vier Wochen seit der Abendung des Briefes durch Berufung an den Aufsichtsrat anfechten, welcher endgültig entscheidet.

§ 9.

Ausscheiden
auf dem Wege der
Geschäftsguthaben-
übertragung.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Abre-

Beim Beitritt und jederzeit auf Verlangen des Vorstands ist eine Erklärung abzugeben, welchen anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Handelsgesellschaften der Betretende angehört und welche Haftverpflichtungen er diesen gegenüber übernommen hat.

§ 4.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerb der Mitgliedschaft:

- Beitrittsklärung. 1. einer von dem Betretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts, welche den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes zu entsprechen hat, und
- Aufnahmebeschluß. 2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands und bei Personen, die nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 die Mitgliedschaft erwerben wollen, auch der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- Berufung an den Aufsichtsrat. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an den Aufsichtsrat ergreifen, welcher endgültig entscheidet.
- Entstehung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die vom Registergericht geführte Liste der Genossen.

2. Ausscheiden einzelner Genossen.

§ 5.

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird herbeigeführt:

- a) durch Austritt (§ 6);
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder Weinbaues (§ 7);
- c) durch Ausschluß (§ 8);
- d) durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 9);
- e) durch Tod (§ 10).

§ 6.

Ausscheiden infolge Aufkündigung des Mitglieds.

Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen.

§ 7.

Ein Genosse, welcher den Wohnsitz oder Weinbau in dem Bezirke der Genossenschaft (§ 3 des Statuts) aufgibt, kann zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft schriftlich erklären.

einkunft einem Nichtmitgliede übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr auscheiden, sofern der Erwerber gemäß §§ 3 und 4 dieses Statuts an seiner Stelle Genosse wird und der Vorstand sowie der Aufsichtsrat ihre Einwilligung dazu geben. Ein Auscheiden auf dem Wege der Geschäftsguthabenübertragung von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 10.

Auscheiden durch
Tod.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seinen Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

Der Auflösungsbeschluss einer der Genossenschaft angehörenden juristischen Person wird dem Tod einer physischen Person gleichgestellt.

§ 11.

Auseinandersetzung
mit dem
Ausgeschiedenen.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach ihrer Vermögenslage und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Auscheiden an der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung alle ihr gegen den ausscheidenden Genossen zustehenden Forderungen gegen das auszuführende Geschäftsguthaben aufzurechnen. An den Reservefonds, die Betrieberrücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Gesamtvermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds, der Betrieberrücklage und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Anteil, welcher nach Verhältnis der Haftsummen der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verfährt in zwei Jahren.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Auscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

III. Rechte und Pflichten der Genossen.

§ 12.

Rechtsverhältnisse.

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 13.

Rechte
der Mitglieder.

Jeder Genosse hat das Recht:

1. an den Generalversammlungen der Genossenschaft und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
2. an allen Vorteilen der Genossenschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. das Protokollbuch der Generalversammlung einzusehen;
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen.

§ 14.

Pflichten
der Mitglieder.

Jeder Genosse hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen des Statuts und der auf Grund desselben etwa erlassenen Geschäftsordnung, welche auch Strafbestimmungen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten kann, nachzukommen;
2. dem Interesse der Genossenschaft und ihren Beschlüssen nicht zuwiderzuhandeln;
3. weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen ohne Genehmigung des Vorstands sich zu betheiligen, insbesondere ist die Traubenlieferung an ein anderes dem Weinbau oder Weinhandel dienendes Unternehmen ausdrücklich untersagt;
4. nach Bestimmung des § 43 dieses Statuts einen Geschäftsanteil zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten;
5. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe (unbeschränkte Haftpflicht) zu haften.

6. bei der Aufnahme ein in den Reservefonds fließendes Eintrittsgeld zu bezahlen, dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt wird. Geht das Anwesen oder ein Teil der Rebfläche eines Mitglieds von Todes wegen oder durch Veräußerung auf andere Personen über, so kann der Anwesensübernehmer (für den Fall des Todes der Erbe oder die Witwe des Verstorbenen) der Genossenschaft beitreten, ohne ein Eintrittsgeld entrichten zu müssen;
7. bei dem Erwerb der Mitgliedschaft dem Vorstand die bebauete Weinbergfläche nach Lage, Größe und Stockzahl anzugeben. Das gleiche gilt für später eintretende Änderungen in der Besitzgröße, Lage und Stockzahl;
8. nach den näheren Vorschriften der Geschäftsordnung die ganze Menge der in seiner Wirtschaft erzeugten Trauben in unzerkleinertem Zustande bei Meldung der in der Geschäftsordnung festgesetzten Ordnungsstrafen an die Genossenschaft abzuliefern.*) Ausgenommen sind lediglich die im eigenen Haushalt zu Speisewezwecken verbrauchten Trauben.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Verwertung nicht geeignete Trauben zurückzuweisen.

Im Falle der Nichtablieferung eines Teils oder der gesamten Traubenernte hat das Mitglied eine sofort fällige Konventionalstrafe von Reichsmark je Stock zu zahlen. Ausnahmen von der Lieferungsverpflichtung bedürfen der vorherigen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat;

9. das Betreten seiner Kellerräume den Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft zwecks Kontrolle jederzeit zu gestatten.

IV. Vertretung und Geschäftsführung.

Organe der Genossenschaft.

§ 15.

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

Organe
der Genossenschaft.

*) Genossenschaften, welche die Annahme dieses Statuts durch Statutenänderung beschließen und in dem bisherigen Statut die Bestimmungen der Ziffer 8 nicht hatten, bedürfen zu deren rechtsgültigen Einführung der Zustimmung aller Genossen, die auch außerhalb der Generalversammlung erteilt werden kann.

über verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, durch Gesetz, Statut, Dienstanweisung, Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Verschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstands haben über alle geschäftlichen Angelegenheiten unbedingtes Stillschweigen zu beobachten, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Offenbarungspflicht besteht. Zuwiderhandlungen werden mit einem von der Generalversammlung festzusetzenden Strafgehalt geahndet und verpflichten der Genossenschaft gegenüber zu Schadenersatz.

§ 20.

Sitzungen.
Beschlüsse.

Die Erledigung der dem Vorstande obliegenden Geschäfte erfolgt auf Grund von Beschlüssen, welche unter Vorsitz des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in regelmäßigen, durch die Dienstanweisung festgesetzten, oder von dem Vorsitzenden unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände besonders berufenen Sitzungen durch Stimmenmehrheit in Gegenwart der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefaßt sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Vorstandssitzung muß von dem Vorsitzenden unverzüglich berufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Mitglieder des Vorstands, welche bei einem zu beratenden Gegenstande betheilt sind, dürfen während der Beratung und Beschlussfassung der Sitzung nicht beiwohnen.

Protokollbuch.

Die Beschlüsse sind sofort in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Vorstands einzutragen und von den erschienenen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21.

Haftung
des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Als eine grobe Pflichtverletzung ist es anzusehen, wenn Vorstandsmitglieder für Geschäfte, die sie für die Genossenschaft abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen, Provisionen oder sonstige Vergütungen empfangen haben oder sich haben versprechen lassen.

§ 22.

Bevollmächtigte.

Der Betrieb von bestimmten Geschäften der Genossenschaft, sowie deren Vertretung in bezug auf diese Geschäftsführung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich deren Befugnis nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, die die Ausführung solcher Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§ 23.

Bericht an
den Aufsichtsrat.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zwischenräumen sowie bei wichtigem Anlaß über den Gang der Geschäfte und die Lage der Genossenschaft mündlich oder schriftlich zu berichten. Ist der Bericht schriftlich erstattet, so ist der Vorstand verpflichtet, jedem Mitglied des Aufsichtsrats den Bericht auf Verlangen vorzulegen.

2. Aufsichtsrat.

§ 24.

Zusammensetzung,
Wahl.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Zahl soll stets durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Genossen sein. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung (vgl. § 38 des Statuts). Die Wahlperiode beginnt mit der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt, und läuft ab mit der entsprechenden Generalversammlung des Jahres, in dem die Wahlperiode ihr Ende erreicht.

Wiederwahl.

Alljährlich scheidet ein Drittel aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später das Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahl.

Beim Ausscheiden oder bei dauernder Behinderung von mehr als einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder im Laufe der Wahlperiode ist innerhalb der nächsten drei Monate Ersatzwahl vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder infolge Ausscheidens oder Behinderung unter drei sinkt.

Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen; sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus, doch kann die Generalversammlung, außer Ersatz barer Auslagen, für Zeitversäumnis eine angemessene Vergütung genehmigen.

Widerruf der Bestellung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dieses gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden.

Amtniederlegung.

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt vor dem Ablauf der Amtsdauer jederzeit kündigen. Die Kündigung muß jedoch so zeitig erfolgen, daß die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweitig Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigen sie ohne solchen Grund zur Unzeit, so haben sie der Genossenschaft den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 25.

Stellvertretung behinderter Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd deren Stellvertreter sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstands bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 26.

Sitzungen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in regelmäßigen, durch die Dienstanweisung festgesetzten Zwischenräumen mindestens viermal jährlich statt; außerdem auf besondere, unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände erfolgte Berufung durch den Vorsitzenden.

Eine Aufsichtsratsitzung muß von dem Vorsitzenden unverzüglich berufen werden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können

die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.

Beschlüsse.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist, er fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder des Aufsichtsrats, welche bei einem zu beratenden Gegenstande beteiligt sind, dürfen während der Beratung und Beschlussfassung der Sitzung nicht betwohnen.

Protokollbuch.

Die Beschlüsse sind sofort in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Aufsichtsrats einzutragen und von den erschienenen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 27.

Befugnisse,
Obliegenheiten.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstände verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren untersuchen. Er hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der ordentlichen Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat ferner die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung sowie die Kellerwirtschaft regelmäßig vierteljährlich zu prüfen und auf gute Pflege der Weine zu achten.

Verschwiegenheit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle geschäftlichen Angelegenheiten unbedingtes Stillschweigen zu beobachten, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Offenbarungspflicht besteht. Zuwiderhandlungen werden mit einem von der Generalversammlung festzusetzenden Strafgehalt geahndet und verpflichten der Genossenschaft gegenüber zu Schadenersatz.

Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei den vom Prüfungsverband vorgenommenen Prüfungen zugegen zu sein, an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch die Dienstanweisung geregelt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 28.

Vertretung der Genossenschaft
a) gegenüber dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstände zu vertreten und gegen dessen Mitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

b) gegenüber dem Aufsichtsrat.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 29.

Enthebung von Vorstandsmitgliedern.

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen deren einstweiliger Fortführung das Erforderliche zu veranlassen.

§ 30.

Haftung des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 31.

Falls der Vorstand gemäß § 23 über den Gang der Geschäfte und die Lage der Genossenschaft schriftlich berichtet, so ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt, diesen Bericht einzusehen.

§ 32.

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand u. Aufsichtsrat.

Aber folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung:

1. über Termin und Tagesordnung der Generalversammlung sowie über Vorschläge zur Verteilung des Reingewinnes bzw. Deckung des Verlustes;
2. über Gestattung des Ausscheidens durch Abertragung des Geschäftsguthabens;
3. über Anstellung von Beamten und Regelung ihrer Bezahlung sowie über Ernennung von Bevollmächtigten für

einzelne Geschäfte und Regelung ihrer Vollmacht, ferner über Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Beamte und Bevollmächtigte;

4. über Abschluß von Miets- und anderen Verträgen sowie über Anschaffung und Veräußerung von Mobilien im Wertbetrage von mehr als Reichsmark;
5. über Erwerbung von Grundeigentum zum Zwecke der Sicherung einer gefährdeten Forderung sowie Wieder- veräußerung und Belastung desselben;
6. über die Beschickung der Verbandstage sowie der General- versammlungen der Zentralgeschäftsanstalten, Wahl der Abgeordneten zu denselben und Festsetzung ihrer Reise- entschädigung;
7. über die Betheiligung an anderen Genossenschaften oder genossenschaftlichen Unternehmungen;
8. über die Aufnahme von Einzelpersonen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Statuts;
9. über die Befreiung von Mitgliedern von der Lieferungs- verpflichtung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 8.

Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

Die gemeinschaftliche Sitzung von Vorstand und Auf- sichtsrat, welche von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein- berufen wird, ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mit- glieder des Vorstands und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

Abstimmung.

Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, daß beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluß mit Stimmenmehrheit zustimmen. Jedes Organ hat die von ihm gefaßten Beschlüsse zu protokollieren.

Prüfungskommission.

§ 32 a. *)

Aus der Reihe der Aufsichtsratsmitglieder ist eine Prü- fungskommission von drei Mitgliedern zu bilden, der der Auf- sichtsratsvorsitzende angehört.

Aufgabe der Kommission ist die Mitwirkung bei der Prüfung, Klassifizierung, Wertbestimmung der Trauben und Weine, Festsetzung der vorläufigen Auszahlungspreise (Nicht-

*) Zu streichen, falls eine Prüfungskommission nicht gebildet werden soll.

preise) auf die Trauben sowie Abgabe von Gutachten. Die Prüfungskommission tritt auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen.

3. Generalversammlung.

a) Allgemeines.

§ 33.

Ausübung der Rechte
der Genossen.

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Verteilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Stimmrecht.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ruhe
des Stimmrechts.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäftes mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen haben ihre Rechte persönlich auszuüben; sie können sich, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz vorgesehenen Fällen, nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Bevollmächtigte.

Insofern eine Bevollmächtigung nach dem Genossenschaftsgesetz zulässig ist, sind die Bevollmächtigten aus dem Kreis der Genossen, bei juristischen Personen (vgl. § 3 Ziffer 2 dieses Statuts) aus dem Kreis ihrer gesetzlichen Vertreter auszuwählen. Genossen, welche als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

Nichtmitglieder, mit Ausnahme der in § 56 dieses Statuts genannten Personen und der gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen (§ 3 Ziff. 2 dieses Statuts), haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung.

b) Berufung der Generalversammlung.

§ 34.

Berufung der
General-
versammlung.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen. Im Falle der Verzögerung und in den sonstigen im Gesetz oder Statut bestimmten Fällen ist der Aufsichtsrat dazu befugt.

Eine Generalversammlung ist außer den in dem Genossenschaftsgesetz oder in diesem Statut ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes (§ 56).

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Teil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen vom Vorstand nicht entsprochen, so sind die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, berechtigt, bei dem Gericht die Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes zu beantragen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

§ 35.

Die Berufung der Generalversammlung muß *)

Frst und Form
der Berufung.

mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen und ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 18 des Statuts vorgeschriebenen Weise, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, unter dessen Benennung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, und wenn sie von den durch das Gericht dazu ermächtigten Genossen ausgeht, von diesen zu unterzeichnen.

Zweck, Gegenstand
der General-
versammlung.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches sie einberuft. Aber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der oben vorgeschriebenen Form

*) Nach dem Genossenschaftsgesetz muß die Berufung der Generalversammlung durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen. Die Bekanntmachung im Reichsanzeiger genügt nicht. Es kann demnach durch das Statut die schriftliche Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung durch die Post oder Laufzettel gegen Quittung vorgehen werden oder durch ein im Statut zu bezeichnendes öffentliches Blatt (Verbandszeitschrift, Tageszeitung).

mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Vorsth in der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 36.

Zeit der Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegen insbesondere der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, sowie Verteilung von Gewinn und Verlust.

c) Vorsth.

§ 37.

Vorsth in der Generalversammlung.

Den Vorsth in der Generalversammlung führt der Vorsthende des Vorstands *); er kann durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Genossen oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes (§ 56) übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernannt zur Protokollaufnahme einen Schriftführer, sowie die nach seinem Ermessen erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Schriftführer, Stimmzähler.

d) Wahlen und Abstimmungen.

§ 38.

Wahlen.

Die Wahlen finden regelmäßig in der ordentlichen Generalversammlung statt (vgl. § 35 des Statuts).

Unter einem Wahljahre ist der Zeitraum von einer ordentlichen bis zur nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung, in welcher die Wahlen vorzunehmen sind, zu verstehen.

Abstimmung bei Wahlen.

Die Wahlen finden in der Regel offen durch Aufstehen und Sitzenbleiben, durch Händeaufheben oder durch Zuruf statt. Wenn der vierte Teil der in der Generalversammlung anwesenden Genossen es verlangt, muß die Wahl geheim, d. h. durch verdeckte Stimmzettel erfolgen.

*) Gegebenenfalls ist an Stelle des „Vorstands“ „Aufsichtsrats“ zu setzen.

Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgange zu wählen. Erhält keiner bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der überhaupt abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, bei welcher derjenige gewählt ist, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder die zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Versammlungsleiters zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Als gewählt ist zu betrachten, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

Sonstige
Abstimmungen.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder Handaufheben.

e) Beschlüsse.

§ 39.

Beschlüsse.

Die in vorschristsmäßig berufener Generalversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Genossen verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, insofern das Gesetz und das Statut keine anderen Erfordernisse oder keine größere Stimmenmehrheit*) vorschreiben. Es werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Genossen, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 40.

Größere
Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statuts, über Enthebung des Vorstands, des Aufsichtsrats oder einzelner seiner Mitglieder von ihrem Amt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Genossen.

Falls der Aufsichtsrat gemäß § 29 eine vorläufige Amtenhebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder vorgenommen hat, beschließt über die endgültige Amtenhebung die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Sonstige
Erfordernisse.

Der Beschluß über die Auflösung der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn er in zwei ausschließlich zu diesem Zweck

*) z. B. § 40 des Statuts.

berufenen Generalversammlungen jedesmal mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Genossen gefaßt wird und in jeder dieser Versammlungen das Gutachten des Prüfungsverbandes über die Auflösung bekanntgegeben wurde. Die zweite Generalversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden.

Im Falle der Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen finden die Bestimmungen für die Auflösung keine Anwendung.

Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmungen der Generalversammlung unter gleichzeitiger Anführung der Beschlüsse mitzutheilen.

Protokollbuch.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch der Generalversammlung, dessen Einsicht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß, einzutragen und von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.

Beurkundung der Beschlüsse.

§ 41.

Zuständigkeit der Generalversammlung.

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in diesem Statut bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

1. Abänderung und Ergänzung des Statuts;
2. Genehmigung der Dienstanzweisung für den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie der Geschäftsordnung;
3. Auflösung der Genossenschaft;
4. dauernder Erwerb und Belastung von Grundbesitz sowie dessen Veräußerung, soweit es sich nicht um Fälle des § 32 Ziff. 5 des Statuts handelt;
5. Bestätigung von Mietverträgen sowie aller Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen;
6. Wahl des Rechners, des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
8. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von ihren Ämtern;
9. Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts sowie früherer Beschlüsse der Generalversammlung;

10. Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstands und des Aufsichtsrats eingebrachten Beschwerden;
11. Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung;
12. Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Verteilung von Gewinn und Verlust;
13. Entlastung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Rechners, sofern er nicht dem Vorstande angehört;
14. Festsetzung des Gesamtbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft bei dieser nicht überschreiten sollen;
15. Festsetzung der Grenzen, die bei Kreditgewährungen an Mitglieder
 - a) durch den Vorstand allein,
 - b) durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsratseingehalten werden müssen. Vor der Festsetzung dieser Grenzen ist eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzuholen und vor der Beschlußfassung der Generalversammlung bekanntzugeben;
16. Festsetzung des Eintrittsgeldes gemäß § 14 Ziff. 6;
17. Festsetzung der Straf gelder gemäß §§ 19 und 27 sowie sonstiger Straf gelder;
18.

Die Generalversammlung kann die Beschlußfassung über die unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Gegenstände dem Aufsichtsrat überlassen.

V. Bekanntmachungen.

§ 42.

Form.

Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, in der im § 18 des Statuts vorgesehenen Weise.

Öffentliches Blatt.

Sie sind in der*)

aufzunehmen. Beim Eingehen dieses Blattes tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher ein anderes Veröffentlichungsblatt zu bestimmen ist, der Deutsche Reichsanzeiger.

VI. Betriebsmittel der Genossenschaft.

Geschäftsanteil.

§ 45.

Höchstbetrag.

Der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beteiligen müssen, der Geschäftsanteil, wird auf..... Reichsmark festgesetzt.**)

Einzahlungen.

Jeder Genosse ist berechtigt und verpflichtet, diesen Betrag voll einzuzahlen.

Jeder Genosse ist zunächst verpflichtet, ein Zehntel des Geschäftsanteils, also..... Reichsmark, sofort einzuzahlen.

Die Festsetzung von Betrag und Zeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden weiteren Einzahlungen unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung.***)

*) Dem Veröffentlichungsblatt des zuständigen Prüfungsverbandes.

**) Es empfiehlt sich, den Geschäftsanteil nicht zu niedrig festzusetzen, jedenfalls nicht unter 100 Reichsmark.

***) Es empfiehlt sich, die Beträge und Fristen für die Einzahlungen so zu bemessen, daß spätestens innerhalb zehn Jahren der Geschäftsanteil erreicht ist.

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, zuzüglich Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlust, bilden das Geschäftsguthaben eines Genossen. Jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genosse nicht ausgeschlossen ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

Reservefonds.

§ 44.

Bildung.

Es wird ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat.

Mindestbetrag.

Der Reservefonds wird gebildet durch die Eintrittsgelder, durch die Strafgebühren sowie durch Aberweisung des jährlichen Reingewinns gemäß § 53 des Statuts.

Der Reservefonds ist auf 50 v. H. des Buchwertes des Anlagevermögens und der Beteiligungen, mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

Betriebsrücklage.

§ 45.

Bildung.

Zu außerordentlichen, der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegenden Verwendungen, insbesondere zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen, wird eine besondere Betriebsrücklage angesammelt durch Aberweisung aus dem jährlichen Reingewinn gemäß § 53 des Statuts sowie durch andere von der Generalversammlung zu bestimmende Zuweisungen.

Mindestbetrag.

Die Betriebsrücklage ist auf 50 v. H. des Buchwertes des Anlagevermögens und der Beteiligungen, mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

Traubengeld-Ausgleichsstock.

§ 45 a.

Zum Zwecke der Traubenpreisberichtigung, welche infolge Auszahlung zu hoher vorläufiger Traubenpreise oder durch Rückgang der Weinpreise notwendig ist, wird ein unverzinslicher Traubengeld-Ausgleichsstock gebildet. Zur Bildung dieses Fonds werden jedem Mitgliede 5 % des ihm zustehenden Traubengeldes als Stockanteil einbehalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, lediglich für den obengenannten Zweck vor Aufstellung der Bilanz über die angesammelten Mittel zu verfügen.

Sofern die Inanspruchnahme der Traubengeld-Stockanteile für den oben genannten Zweck nicht erforderlich geworden ist, wird der Stockanteil der Mitglieder aus dem 1. Jahr im 6. Geschäftsjahr, der aus dem 2. Jahr im 7. Geschäftsjahr usw. an die Mitglieder zurückgezahlt.

Diese Bestimmung gilt auch für die auscheidenden Mitglieder. *)

VII. Geschäftsbetrieb.

§ 46.

Geschäftsbetrieb.
Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat stellt nach Anhörung des Vorstands für die Obliegenheiten des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Dienstanzweisung, sowie für den gesamten Geschäftsbetrieb eine Geschäftsordnung, ferner nach Bedürfnis besondere Bestimmungen für jeden einzelnen Geschäftszweig auf, welche der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen.

§ 47.

Jede Art von Spekulationsgeschäften ist ausgeschlossen.

VIII. Rechnungswesen.

§ 48.

Der Vorstand hat sofort bei Beendigung des Geschäftsjahres:

Inventur.
Bücherabschluss.

1. eine genaue Inventur unter Zuziehung des Aufsichtsrats aufzunehmen und festzustellen;
2. für den Abschluß der Geschäftsbücher zu sorgen.

*) Diese Bestimmung ist zu streichen, sofern die Genossenschaft einen Traubengeld-Ausgleichsstock nicht einführen will.

Gewinn- und Verlustrechnung) für dieses, die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörigen Genossen, veröffentlichen.^{*)} Die Bekanntmachung sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats sind zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§ 53.

Verteilung von
Gewinn und Verlust.

Vom Reingewinn erhalten zunächst der Reservefonds sowie die Betriebsrücklage, solange diese noch nicht auf dem festgesetzten Betrag angelangt sind, je mindestens 10 v. H. Alsdann können den zum Schluß des vorhergehenden Jahres durch Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlust ermittelten Geschäftsguthaben der Genossen bis zu 4 v. H. Zinsen zugewiesen werden.

Von dem alodann verbleibenden Überschuß erhalten der Reservefonds sowie die Betriebsrücklage, solange sie noch nicht auf dem festgesetzten Betrage angelangt sind, je ein Viertel.

Aber den Rest verfügt die Generalversammlung. Ein weiterer noch für die Genossen zu bestimmender Gewinnüberschuß wird nach Maßgabe der von den einzelnen Genossen im Jahre an die Genossenschaft gelieferten Trauben, nach Wert berechnet, verteilt.

Vor der Erreichung des Geschäftsanteils wird der Gewinn an die Genossen nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben

^{*)} Bei kleineren Genossenschaften findet eine Veröffentlichung nicht statt.

des Genossen zugeschrieben. Zur Auszahlung fällige Gewinnanteile werden an der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Gewinnanteile, welche nicht innerhalb dreier Jahre abgeholt sind, verfallen zugunsten des Reservefonds der Genossenschaft.

Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Geschäftsguthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§ 54.

Anteilsbilanz.

Ergibt sich, nachdem im Laufe des Jahres entstandene Ausfälle beim Geschäftsbetrieb aus der hierfür angesammelten Betriebsrücklage gedeckt worden sind und die Betriebsrücklage erschöpft ist, ein Verlust, so ist dieser aus dem dann noch vorhandenen Vermögen der Genossenschaft (Reservefonds und Geschäftsguthaben) zu decken. Die Generalversammlung hat darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung der Reservefonds oder die Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden sollen.

Bei Verlustdeckung durch Inanspruchnahme der Geschäftsguthaben hat die Abschreibung des auf den einzelnen Genossen entfallenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben untereinander zu geschehen, wobei die Generalversammlung den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen hat. Die von den Genossen über die statutengemäßen Mindesteinzahlungen geleisteten Einzahlungen bleiben bei der Feststellung der Höhe des Geschäftsguthabens unberücksichtigt. Dagegen müssen die rückständigen und einbringlichen Pflichteinzahlungen hierbei berücksichtigt werden.

IX. Auflösung und Liquidation.

§ 55.

Auflösung und Liquidation.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

- a) durch Beschluß der Generalversammlung (§ 40 Abs. 3 dieses Statuts;
- b) ferner in den Fällen, in denen das Genossenschaftsgesetz eine zwangweise Auflösung der Genossenschaft vorsieht.

Für die Durchführung der Liquidation sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

**X. Genossenschafts-(Prüfungs-)Verband und
Geldausgleichsstelle.**

§ 56.

Die Genossenschaft tritt dem

bei.

Der Verbandsleiter oder der von ihm hierzu Beauftragte sind berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 57.

Die Genossenschaft wickelt ihren bankmäßigen Geldverkehr ausschließlich mit der

ab und tritt ihr zu diesem Zweck als Mitglied bei.

XI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 58.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 17

bis 30/6 letzten Jahres

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Genossenschaft und endet mit dem *):

Ort:

Datum:

*) Bei Genossenschaften, welche dieses Statut durch Statutenänderung annehmen, ist dieser Satz zu streichen und bleibt nur der Satz stehen: Das Geschäftsjahr läuft vom . . . bis . . .

Eigenhändige Unterschrift der Genossen: *)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____
16. _____

*) Genaue Vor- und Zunamen sowie Beruf, nöthigenfalls auch Wohnort.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.



